

jeweiligen Pläne des Zahlungsverkehrs mit dem Ausland und mit der Deutschen Bundesrepublik (einschließlich der Westsektoren Groß-Berlins) vorzunehmen, ohne hierdurch selbständig verpflichtet zu werden. Dies gilt auch für Zahlungen, bei denen die Verpflichtung vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung begründet wurde, und bei genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäften, soweit nach dem Devisengesetz oder dem Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs die erforderlichen Genehmigungen bereits erteilt wurden.

(2) Soweit Bürger und juristische Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin haben, Zahlungen auf Grund eines nach § 1 genehmigten Vertrages oder im Rahmen der Aufgaben des Büros an Bürger und juristische Personen in der Deutschen Demokratischen Republik oder Groß-Berlin zu leisten haben, sind die Empfangsberechtigten verpflichtet, mit den Zahlungspflichtigen zu vereinbaren, daß diese Zahlungen auf ein Konto der Deutschen Notenbank Berlin oder der Deutschen Handelsbank AG Berlin zur Überweisung an die Deutsche Demokratische Republik zugunsten des Büros zwecks Weiterleitung an den Empfangsberechtigten vorzunehmen sind.

(3) Das Büro kann Verfügungen über die von ihm verwalteten Konten von Bürgern und juristischen Personen, die ihren Sitz, Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland, in der Deutschen Bundesrepublik oder den Westsektoren von Groß-Berlin haben, gemäß den Bestimmungen des Devisengesetzes und des Gesetzes zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs zulassen. Ausnahmeverfügungen bedürfen der Zustimmung der Deutschen Notenbank.

§ 4

(1) Das Büro hat die Aufgabe, bei allen ihm zufließenden Beträgen aus der Deutschen Demokratischen Republik oder von Groß-Berlin den Steuerabzug gemäß den Bestimmungen der Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBl. S. 1413) bzw. gemäß §§ 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1952 zu der Verordnung über die Selbstberechnung und über die Fälligkeit von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen — Steuerabzug von Einkünften aus der zeitlichen Überlassung von Urheberrechten bei beschränkt Steuerpflichtigen — (GBl. S. 1353) vorzunehmen.

(2) Gleichzeitig werden alle Steuerschuldner in der Deutschen Demokratischen Republik und Groß-Berlin von der Verpflichtung zum Steuerabzug befreit, wenn sie die geschuldeten Entgelte nicht an den Gläubiger, sondern an das Büro entrichten.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Grunderwerbsteuerfreiheit beim Bau von Eigenheimen.

Vom 5. Juni 1957

Auf Grund des § 13 der Abgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für den Erwerb von Bauland zum Bau von Eigenheimen gemäß § 8 Abs. 4 der Verordnung vom 4. März 1954 über die Finanzierung des Arbeiterwohnungsbaues (GBl. S. 253) ist Grunderwerbsteuer nicht zu erheben.

(2) Der im Abs. 1 bezeichnete Erwerb vorangang unterliegt mit dem Ablauf von fünf Jahren der Steuer, wenn das Grundstück nicht innerhalb dieses Zeitraumes zum Bau eines Eigenheimes verwendet worden ist.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1957

Der Minister der Finanzen

I. V.: M. Schmidt
Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung über die Anwendung des Tariffsystems der volks- eigenen Wirtschaft in privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung.

Vom 15. Juni 1957

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Minister der Finanzen und nach Anhören des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft örtliche Wirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In privaten Betrieben, deren Anträge auf staatliche Beteiligung durch die zentrale Kommission genehmigt wurden, ist der Gesellschaftsvertrag unabhängig von der Regelung der Fragen des Lohnes und der allgemeinen Arbeitsbedingungen abzuschließen.

(2) In privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung gibt der Abschluß des Gesellschaftsvertrages nicht gleichzeitig das Recht zur Veränderung der tariflichen Entlohnung der Arbeiter und Angestellten.

§ 2

(1) In den privaten Betrieben mit staatlicher Beteiligung ist die Anwendung des Tariffsystems der volkseigenen Wirtschaft zulässig, wenn die nachstehend angeführten Voraussetzungen vorliegen:

- a) Die bisherige Rentabilität der Betriebe und deren ständige Steigerung ist zu gewährleisten,
- b) eine Erhöhung der Preise der Erzeugnisse darf nicht eintreten,